

BO-Nr. 94 – 05.01.2017

## **Gemeinschaft der Norbertusschwestern** **– Satzungsänderung –**

Der Vorstand des Vereins „Gemeinschaft der Norbertusschwestern“ mit Sitz in Aulendorf beantragte die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung seiner Satzung. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 3. Januar 2017 die Satzungsänderung beschlossen. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 30. Januar 2017 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die in der Mitgliederversammlung beschlossene Änderung der Satzung des Vereins „Gemeinschaft der Norbertusschwestern“ entsprechend der Fassung vom 3. Januar 2017 gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 lit. k) der gültigen Vereinsatzung i. V. m. c. 314 CIC zu genehmigen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und die Genehmigung durch Unterschrift am 11. Februar 2017 erteilt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 3. April 2017

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

### **Satzung der Gemeinschaft der Norbertusschwestern**

#### § 1 – Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gemeinschaft der Norbertusschwestern“.
- (2) Nach katholischem Kirchenrecht ist der Verein eine öffentliche juristische Person in Form eines öffentlichen Vereins von Gläubigen mit dem Namen „Gemeinschaft der Norbertusschwestern“. Als solcher wurde der Verein durch den Bischof von Rottenburg kanonisch errichtet.
- (3) Nach staatlichem Recht ist der Verein ein nicht rechtsfähiger Verein gemäß § 54 BGB.
- (4) Die innere Ordnung der Gemeinschaft richtet sich nach dem Eigenrecht (Konstitutionen) sowie den allgemeinen für die Gemeinschaft geltenden Bestimmungen des katholischen Kirchenrechts.
- (5) Er hat seinen Sitz in Aulendorf.

#### § 2 – Zweck

- (1) Über die Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und Bildung, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie des Wohlfahrtswesens hinaus versteht sich die Gemeinschaft als geistliche Lebensgemeinschaft von Schwestern, die den in den Konstitutionen festgeschriebenen kirchlichen Auftrag fördert und pflegt.
- (2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht im In- und Ausland insbesondere durch die
  - a) Förderung des christlichen Glaubens,
  - b) Förderung des geistlichen Wirkens der Gemeinschaft und Fürsorge für deren Ordensmitglieder,

- c) selbstlose Hilfeleistung für Menschen, die sich im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO) in körperlicher, geistiger oder seelischer Not befinden,
  - d) Förderung sozialer, pastoraler und anderer helfender Dienste,
  - e) Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung zur ideellen und finanziellen Förderung sozialer, steuerbegünstigter Einrichtungen,
  - f) Feier der Liturgie mit der Öffentlichkeit,
  - g) Gestellung von Schwestern im Sinne des § 58 AO an andere öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Rechtsträger.
- (3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen und karitativen Aufgabenerfüllung.

### § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außer den für die Erfüllung der Fürsorgepflicht (§ 6 Abs. 3) aufzubringenden Erträgen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind alle Profess-Schwestern der „Gemeinschaft der Norbertusschwestern“. Eintritt und Aufnahme in den Verein erfolgt entsprechend den Konstitutionen der Gemeinschaft durch Ablegung der ewigen Profess.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt aus der Gemeinschaft entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen, der zugleich den Austritt aus dem Verein bedeutet,
  - c) mit erfolgtem Ausschluss aus der Gemeinschaft entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Ein Mitglied hat auch nach seinem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

### § 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach den Konstitutionen der Gemeinschaft, dem katholischen Kirchenrecht und dieser Satzung. Im Übrigen gelten für die Vereinsmitglieder die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind nicht zu entrichten. Die Mitglieder stellen jedoch dem Verein für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinschaft ihre gesamte Arbeitskraft zur Verfügung.
- (3) Der Verein hat die Pflicht für seine Mitglieder für die Dauer ihrer Zugehörigkeit in gesunden und kranken Tagen zu sorgen. Diese Fürsorgepflicht lastet auf dem Vereinsvermögen. Ferner kommen ihm die Aufgaben der Beerdigung von verstorbenen Mitgliedern und die Bewahrung deren Andenkens zu.
- (4) Die Mitglieder und deren Erben haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens bzw. Vermögenszuwendungen. Dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens aus dem Verein oder bei Auflösung desselben oder bei Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks, außer des etwaigen dem Verein zum zeitweiligen Nießbrauch überlassenen Vermögens und der Mitgift, jedoch ohne inzwischen angefallener Zinsen und sonstiger Erträge. Dieses Vermögen ist in dem Zustand, in welchem es sich im Zeitpunkt des Ausscheidens befindet, auszuhändigen, ohne Anspruch auf Ersatz für Abnutzung oder sonstige nicht vorsätzlich verursachte Beschädigungen. Für nicht mehr vorhandene Wertpapiere sind auf Wunsch gleichwertige Papiere zum gleichen Nennwert zurückzugeben.
- (5) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

### § 7 – Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

### § 8 – Vorstand

- (1) Vorstand des Vereins ist die jeweilige Oberin der Gemeinschaft der Norbertusschwestern.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch Gesetz, diese Satzung sowie durch die Konstitutionen und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  - a) Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele,
  - b) Führung laufender Geschäfte,
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - d) Erstellung des Jahresabschlusses.
- (4) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Bericht über die Vereinsangelegenheiten zu erstatten.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

### § 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie ist identisch mit den Profess-Schwestern der Gemeinschaft der Norbertusschwestern. Sie findet mindestens einmal jährlich und im Übrigen so oft das Interesse des Vereins es erfordert statt. Die Einberufung erfolgt mündlich durch den Vorstand, der sie auch leitet.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Mitglied oder der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordert oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Ihr obliegen insbesondere folgende Zuständigkeiten:
  - a) Festlegung der Ziele des Vereins,
  - b) Bestimmung der Schwerpunkte und Prioritäten der Vereinstätigkeit,
  - c) Arbeitsaufträge an den Vorstand,
  - d) finanzielle oder wirtschaftliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
  - e) Wahl des Abschlussprüfers und Bestimmung von Art und Umfang des Prüfauftrags,
  - f) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
  - g) Entlastung des Vorstands,
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks,
  - i) Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (5) Über den Versammlungsverlauf und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

### § 10 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß cc. 305, 323ff. CIC. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Genehmigung des Bischofs bedürfen insbesondere
  1. Rechtsgeschäfte ab einem Gegenstandswert von 20.000 €,
  2. Änderungen der Satzung,
  3. Auflösung des Vereins.
- (3) Der Verein hat dem Bischof innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen (geprüften) Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

### § 11 – Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Einstimmigkeit der Mitgliederversammlung sowie der Genehmigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

## § 12 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Im Übrigen bewirkt die kirchenrechtliche Auflösung der Gemeinschaft die Auflösung des Vereins.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vermögen dem Bistum Rottenburg-Stuttgart zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 aufgeführten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke zu verwenden.

Genehmigt: Rottenburg, den 16.02.2017

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.